

GESAMTVERTRAG

zwischen

der VG Musikedition – Verwertungsgesellschaft, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Königstor 1 A, 34117 Kassel,
vertreten durch Ihren Geschäftsführer Christian Krauß

- im folgenden VG genannt -

und

der Mediengemeinschaft für blinde und sehbehinderte Menschen e.V.
Marbacher Weg 18, 35037 Marburg,
vertreten durch ihre Vorsitzende Elke Dittmer

- im folgenden Medibus genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die in Medibus vereinten Blindenbüchereien stellen Blindennotenausgaben für Blinde und Sehbehinderte her.
2. Dieser Vertrag betrifft die Vervielfältigung, Verbreitung und das Verleihen von Blindennotenausgaben im Rahmen der gesetzlichen Lizenzen gem. § 45a und § 17 Abs. 2 UrhG. Für diese Nutzungen ist eine angemessene Vergütung zu bezahlen, die nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann (§§ 45a Abs 2 und 27 Abs. 2 UrhG).
3. Dieser Vertrag bezieht sich ausschließlich auf die Nutzung von verlegten Werken der Musik (Noten). Eine Bearbeitung der verlegten Werke ist nicht zulässig.

§ 2

Meldepflicht

1. Mit der Vervielfältigung darf erst zwei Wochen nach Absendung einer Benachrichtigung über die geplante Nutzung an die VG begonnen werden.
2. Diese Meldung gem. Abs. 1 muss enthalten: Titel, Autor und Verlag des benutzten Werkes, Art der Vervielfältigung sowie die geplante Anzahl der Vervielfältigungsstücke.

§ 3
Höhe der Vergütung

1. Die Vergütung für die Nutzung i.S. von § 1 beträgt pro Werk und Nutzungsart 30,- EUR. Die Mitglieder von Medibus erhalten auf diesen Betrag einen Gesamtvertragsrabatt von 20%, bezahlen also 24,- EUR pro Werk und Nutzungsart.
2. Jede Nutzungsart (z.B. Braille) ist gesondert abzurechnen und zu vergüten.
3. Mit der Zahlung der Vergütung gem. Abs. 1 sind max. 100 Exemplare je Nutzungsart abgegolten.
4. Abrechnung und Zahlung erfolgen einmal jährlich, jeweils zum 31.1. des Folgejahres.

§ 4
Keine Einräumung von Nutzungsrechten

Durch die Zahlung der Vergütung werden keine weiteren Nutzungsrechte eingeräumt, insbesondere nicht das Recht der öffentlichen Aufführung (§ 19 UrhG) sowie das Vermietrecht gemäß § 17 Abs. 3.

§ 5
Freistellung

Die VG stellt Medibus und die ihr angehörenden Blindenbüchereien von allen eventuellen Ansprüchen Dritter auf Zahlung von Vergütungsansprüchen gem. § 45 a Abs. 2 UrhG und § 27 Abs. 2 UrhG für Nutzungen im Rahmen von § 1 dieses Vertrages frei.

§ 6
Laufzeit

Dieser Vertrag wird zunächst bis zum 31.12.2006 geschlossen. Wird er nicht durch eingeschriebenen Brief von einer der Parteien bis spätestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Hamburg, den 8.8.2005

Kassel, den 9.8.2005



Elke Dittmer, Medibus
(Vorsitzende)



Mediengemeinschaft für blinde
und sehbehinderte Menschen e.V.
Marbacher Weg 18 35037 Marburg
Postfach 1150 35001 Marburg



Christian Krauß, Geschäftsf.
(VG)

VG MUSIKEDITION
Königstor 1 A
34117 Kassel